

23

18.08.2005

71. Satzung über die 24. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 17 „Gewerbegebiet Dortmunder Straße“ vom 11.08.2005 169

*** siehe Änderung im Amtsblatt 24/2005 ***
[[Link](#)]

71.

BEKANNTMACHUNG**Landschaftsplan Nr. 8 – Raum Unna – des Kreises Unna**

Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes gemäß § 27 c Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW. S. 522)

1. Auslegungsbeschluss

Der Kreisausschuss des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 07.06.2005 beschlossen, den Landschaftsplan (LP) Nr. 8 – Raum Unna – des Kreises Unna öffentlich auszulegen.

2. Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte und der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen liegt zu jedermanns Einsicht aus

in der Zeit vom 30.08.2005 bis 30.09.2005

bei der **Kreisverwaltung Unna**, Fachbereich Natur und Umwelt,
Platanenallee 16, 59425 Unna, Raum 238,
montags – freitags während der üblichen Dienststunden.

Während der Auslegung hat jede Person Gelegenheit, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

3. Geltungsbereich

Im LP sind gem. § 16 LG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des LP erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Er enthält in Karte, Text und Erläuterungen die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Zweckbestimmung für Brachflächen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Der LP Nr. 8 – Raum Unna – erfasst im wesentlichen das Stadtgebiet Unna.

Der äußere Grenzbereich wird wie folgt beschrieben:

Die Stadtgrenze mit Ausnahme

1. Bereich Autobahnkreuz Dortmund-Unna

Südwestlich des Autobahnkreuzes Dortmund-Unna wurde die gesamte Stadtgebietsfläche von Unna in den Landschaftsplan Holzwickede einbezogen. Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft hier entlang der Westseite der A1 bzw. entlang der Südseite der A44.

2. Bereich südlich Billmerich

Südlich von Billmerich wurde eine Teilfläche einer Mergelkuhle auf Unnaer Stadtgebiet dem Landschaftsplan Fröndenberg zugeordnet. Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft hier entlang der Nordseite dieser Mergelkuhle.

3. Bereich Autobahnanschlussstelle Unna-Süd

Eine kleine Teilfläche auf Fröndenberger Stadtgebiet zwischen Iserlohner Straße (B233) und der Autobahn (A443) wird in den Geltungsbereich des LP Unna einbezogen. Die Grenze des Landschaftsplanes verläuft entlang der Ostseite der A443.

4. Bereich nördlich Ostbüren

Nördlich der Autobahn A44 wird eine größere und kleinere Teilfläche auf Fröndenberger Stadtgebiet in den Geltungsbereich des LP Unna einbezogen. Südlich der Autobahn A44 wurde eine kleine Teilfläche auf Unnaer Stadtgebiet in den LP Fröndenberg einbezogen. Die Grenze des Landschaftsplanes verläuft entlang der Südseite der Autobahn.

Die Grenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt. Darüber hinaus sind die Grenzen des Planbereiches in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) dargestellt. Diese Karte kann in der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna, Zimmer 238, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

4. Veränderungsverbot:

Der Entwurf des Landschaftsplanes sieht unter anderem die Festsetzungen von Naturschutzgebieten (gem. § 20 LG), Naturdenkmälern (gem. § 22 LG) und geschützten Landschaftsteilen (gem. § 23 LG) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass bei diesen geplanten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem **21.02.04** (Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger), bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten sind. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Unna, 21.07.2005

Der Landrat
In Vertretung

Dr. Timpe

